

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7271

6K

Klinik**Verbund**
Schleswig-Holstein

6K Verbund kommunaler Krankenhäuser in Schleswig-Holstein
Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH • Postfach 4149 • 24040 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzender des Sozialausschusses
Herrn Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Vorstandsvorsitzender

Dr. rer. pol. Roland Ventzke
Geschäftsführer
Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH

Hausanschrift:
Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH
Chemnitzstraße 33
24116 Kiel

Tel 0431 1697 - 4000 / 4001
Fax 0431 1697 - 4004

roland.ventzke@krankenhaus-kiel.de
www.krankenhaus-kiel.de

29. November 2016
ve-mo

Nachrichtlich: Landeshauptstadt Kiel, Herrn Stöcken
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Herrn Rosenthal

Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4586
Stellungnahme der Kliniken des 6K-Verbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 sind wir gebeten worden, gegenüber dem Sozialausschuss eine Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf bis zum 15. November 2016 abzugeben. Ich bitte um Verständnis, dass die Abstimmung unter den Kliniken des 6K-Verbundes einige Zeit in Anspruch genommen hat und wir bedauerlicherweise nun etwas verspätet antworten. Wir hoffen, dass Sie unsere Stellungnahme trotzdem berücksichtigen können.

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf, sehen aber auch in einigen Punkten Korrekturbedarf.

So halten wir es für richtig, dass an einer bewährten Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte festgehalten wird. Aus der Sicht unseres Hauses hat sich dieses in der Vergangenheit bewährt. Allerdings haben wir die Befürchtung, dass einige Regelungen des Gesetzes dazu führen könnten, dass sich die Qualität im Rettungsdienst verschlechtert, was sich für unser Klinikum negativ bemerkbar machen könnte. So ist insbesondere in den Formulierungen der §§ 6 und 7 formuliert, dass „berechtigte Interessen der Kostenträger (§ 7 Abs. 2 Satz 2) zu berücksichtigen sind“. Ohne Präzisierung kann dies zu einer weitgehenden Verweigerungshaltung der Kostenträger an vielen Stellen führen, was wir aus der Verhandlungspraxis unseres Hauses an vielfältigen Beispielen erfahren mussten und müssen. Wir befürchten durch eine solche Formulierung negative Auswirkungen auf die Qualität des Rettungsdienstes, die uns als Klinikum in der nächsten Folge der Versorgungskette beeinträchtigen könnten (und wir befürchten für unseren Träger negative finanzielle Auswirkungen).

Die Regelungen zur Qualifikation des Personals § 15 auf den Fahrzeugen, insbesondere die Forderung eines Notfallsanitäters als Fahrzeugführer eines Notarzteinsetzungsfahrzeugs (NEF) können wir fachlich nicht nachvollziehen und befürchten, dass die zukünftige Besetzung deutlich erschwert werden könnte.

Dass die Luftrettung (§ 19 des GE) in der Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein wahrgenommen wird, halten wir für richtig. Dass das Land Schleswig-Holstein dabei im „Einvernehmen mit den Kostenträgern“ die Standorte der Luftrettung festlegt, wird de facto dazu führen, dass das Land seine mit dem Gesetz geschaffene Regelungskompetenz gleich wieder abgibt. Warum dann auch noch für die Luftrettung im Kreis Ostholstein die Trägerschaft für die Luftrettung am Kreis angesiedelt wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Nur mit einer konsequenten Ansiedlung der Trägerschaft der Luftrettung beim Land Schleswig-Holstein ohne jede weitere Einschränkung ist sichergestellt, dass in Zukunft strukturelle Anpassungen zwischen den verschiedenen Trägern des Rettungsdienstes, also bodengebundenen Kreis bzw. kreisfreie Stadt und luftgebundenen Land sichergestellt werden kann.

Wir erlauben uns, dieses Schreiben durchschriftlich dem Landkreistag sowie unserem Träger zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen und ggf. eine persönliche Anhörung im Landtag steht stellvertretend für die Kliniken des 6K-Verbundes der Kollege Bernhard Ziegler, Krankenhausdirektor des Klinikums Itzehoe gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. R. Ventzke